

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1840.

№ XXXVIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 23. Sept. 1840.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als Straf-Rechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Konsumazial-Bescheide und Agnitions-Resolutive oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.